

SGPV-FSPC



Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Bern 19. Juni 2025

Per E-Mail:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Boden und Biotechnologie

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien - Position des SGPV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. April die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren eröffnet. Die Vorlage soll den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz regeln. Für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

I. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der SGPV begrüsst grundsätzlich die Regulierung der neuen Züchtungsverfahren in einem Spezialgesetz sowie die Orientierung an der EU. Diese neuen Verfahren können einen wichtigen Beitrag für den Umgang mit zukünftigen Herausforderungen im Pflanzenbau, wie dem Klimawandel, dem Absenkepfad, Schädlingen und qualitativer Ansprüche, bieten, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Allerdings darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung, die landwirtschaftliche Produktion nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist. Es ist aktuell unmöglich im Getreide-, Ölsaaten- oder Eiweisspflanzenanbau den Abstand zwischen «NGT» und «Nicht-NGT» Kulturen einzuhalten, wie es auch nicht möglich ist den Warenfluss zu trennen. NGTI-Pflanzen dürfen nicht als GVO betrachtet werden, sondern wie «traditionell» gezüchtete Pflanzen behandelt werden, welche keine Abstandsvorschriften noch getrennte Warenflüsse benötigen würden. Dies würde auch die Frage der Koexistenz klären.

Die Zulassung von Pflanzen nach einer erstmaligen Bewilligung, wenn sie vergleichbar sind, ist schwer fassbar und verkompliziert den Handel mit der EU und den sinnvollen Einsatz solcher Pflanzen.

Die im Entwurf dargelegten Vorgaben, sind so hoch angesetzt, dass eine praktische Umsetzung nicht möglich ist.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Eine mit der EU-Regulierung kompatible Umsetzung ist erstrebenswert, um die Zulassungsverfahren und den internationalen Warenhandel, insbesondere die Saatgutbeschaffung, zu vereinfachen. Auch die Zulassungsregelung in NGT1 (enthalten kein artfremdes Erbmateriale und dürfen wie konventionell gezüchtete Pflanzen verwendet werden) und NGT2-Pflanzen (enthalten fremdes Erbmateriale und sind bewilligungspflichtig) ist kompatibel mit der EU-Regelung festzulegen um zusätzliche Aufwände für Schweizer Nutzer zu verhindern.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.
- Import von Saat- und Pflanzgut
Für einige Kulturen, wie Sonnenblumen und Raps ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten

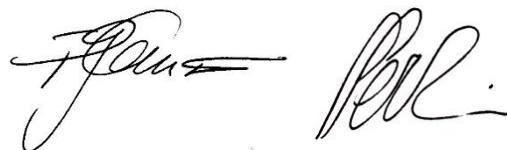
3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Insgesamt sieht der SGPV eine grosse Chance bei der Anwendung der neuen Züchtungsverfahren, allerdings sind auch die Herausforderungen gross. Am Schluss muss tatsächlich ein agronomischer, ökonomischer oder ökologischer Nutzen vorhanden sein, ohne dass zusätzliche Aufwände diesen gleich wieder egalisieren und unnötige Risiken in Kauf genommen werden.

Der SGPV unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV vollumfänglich betreffend aller weiteren Punkte.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden, danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Schweizer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser
Präsident

Pierre-Yves Perrin
Direktor